

TE OGH 2025/11/20 9Ob114/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Korn, Dr. Stiefsohn, Mag. Böhm und Dr. Gusenleitner-Helm in der Pflugschaftssache der Minderjährigen 1. L*, geboren * 2008, und 2. L*, geboren * 2012, beide *, wegen Kontaktrecht, über den „Revisionsrekurs“ der Mutter Dr. P*, vertreten durch die Korn & Gärtner Rechtsanwälte OG in Salzburg (Vater: Mag. G*, vertreten durch die Klein, Wuntschek & Partner Rechtsanwälte GmbH in Graz), gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 29. August 2025, GZ 21 R 172/25b-108, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 31. März 2025, GZ 42 Ps 51/15z-88, teilweise abgeändert und teilweise aufgehoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der „Revisionrekurs“ der Mutter und die „Revisionsrekursbeantwortung“ des Vaters werden zurückgewiesen.

Text

Begründung:

- [1] Das Erstgericht trug dem Vater den verpflichtenden Besuch einer Erziehungsberatung auf und wies drei auf die gerichtliche Kontaktrechtsregelung bezogene Anträge des Vaters ab.
- [2] Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Vater Folge. Es änderte den Beschluss teilweise ab, indem es den Auftrag zum verpflichtenden Besuch einer Erziehungsberatung ersatzlos aufhob. Im Übrigen hob es den Beschluss auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf.
- [3] Mit ihrem „Revisionsrekurs“ will die Mutter den Beschluss des Rekursgerichts (nur) in jenem Umfang anfechten, in dem es den Beschluss des Erstgerichts aufhob und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftrag.

Rechtliche Beurteilung

- [4] Das Rechtsmittel ist nicht zulässig:

- [5] Nach § 64 Abs 1 AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, dann ist jegliches Rechtsmittel jedenfalls unzulässig (RS0007219; RS0030814; RS0044098). [5] Nach Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss

des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, dann ist jegliches Rechtsmittel jedenfalls unzulässig (RS0007219; RS0030814; RS0044098).

[6] Im vorliegenden Fall hat das Rekursgericht keinen solchen Ausspruch getätigt. Das Rechtsmittel der Mutter ist daher jedenfalls unzulässig.

[7] Nach der überwiegenden Rechtsprechung ist auch die Beantwortung eines jedenfalls unzulässigen Rechtsmittels zurückzuweisen (RS0043897; RS0123268 [T2]).

Textnummer

E146225

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0090OB00114.25T.1120.000

Im RIS seit

23.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at